

Fehlzeitenregelung an der SRS Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler

1. Nachträgliches Entschuldigen bei Fehlzeiten

Ist ein Schüler an der Teilnahme am Unterricht z. B. wegen Krankheit verhindert, muss die Entschuldigung unverzüglich beim Klassenlehrer erfolgen. Die **Entschuldigungspflicht** ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

Im Falle mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche, d. h. von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnete Entschuldigung oder der Vordruck binnen drei Tagen nachzureichen.

Wenn nicht elektronisch oder fernmündlich entschuldigt wurde, muss die Entschuldigung spätestens am 2. Tag schriftlich vorliegen.

Entschuldigungs- und Nachreichfrist:

Für die Entschuldigungsfrist zählen nur Schultage (zweiter Tag der »Verhinderung«), also nicht unterrichtsfreie Samstage, Sonntage, Feiertage oder Ferientage. Anders aber für die Nachreichfrist, also für den Fall, dass die Entschuldigung zunächst mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgte. Endet die Frist jedoch an einem unterrichtsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende auf das Ende des folgenden Werktags, also auf den Ablauf des folgenden Montags (siehe Beispiele unten).

Di (Fehlen)	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
1	2	1	2			3
Entschuldigungsfrist Entschuldigung erfolgt mündlich, fernmündlich oder elektronisch		Nachreichfrist: 3 Tage (nur im Falle mündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule am Di oder Mi)				

Mo (Fehlen)	Di	Mi	Do	Fr Ferien	Sa Ferien	So Ferien
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist Entschuldigung erfolgt mündlich, fernmündlich oder elektronisch		Nachreichfrist: 3 Tage			keine Frist mehr!	

Di (Fehlen)	Mi
1	2
Entschuldigungsfrist Entschuldigung erfolgt nicht mündlich, fernmündlich oder elektronisch	

Kommt ein Schüler zu spät zum Unterricht oder lässt er sich vorzeitig vom Unterricht entlassen, muss er sich beim zuständigen Fachlehrer mündlich an- bzw. abmelden (s. Abmeldungsregelung). Da dies mündlich geschieht, ist nach obigen Verfahren eine schriftliche Entschuldigung fristgerecht nachzureichen.

Die schriftliche Mitteilung kann mit Hilfe des schulischen Vordrucks (Download unter www.schickhardt-rs-backnang.de erfolgen. (Eltern → Entschuldigungsvorlage). Dieser kann entweder postalisch abgesendet werden (Poststempel gilt) oder in den dafür vorgesehenen Briefkasten bei der Schule eingeworfen werden (Eingangsstempel gilt) oder den Schüler*innen zur Abgabe beim Klassenlehrer mitgegeben werden. **Achten Sie darauf, dass Ihr Kind die Entschuldigung auch in der Schule abgibt!**

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer oder der Schulleiter ein ärztliches Attest verlangen. Bei auffallend häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter auch auf der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bestehen.



2. Beurlaubung bei geplanter Abwesenheit

Die geplante Beurlaubung vom Unterricht ist schriftlich und rechtzeitig vorher bei der Schule zu beantragen und lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (siehe § 4 SchulBesuchsVO).

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer aussprechen. Darüberhinausgehende Beurlaubungen müssen beim Schulleiter beantragt werden.

Kein Grund für die Beurlaubung eines Schülers ist die Verlängerung der Schulferien oder günstigere Reiseangebote vor Beginn oder zu Ende der Schulferien.

3. Folgen bei Verstößen gegen die Schulbesuchspflicht

Hält der Schüler die in Punkt 1 und 2 beschriebenen Verfahren nicht ein, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit vor und er verstößt gegen die Schulbesuchspflicht.

Darüber hinaus entscheidet der Klassenlehrer nach erfolgtem Nachfragen bei den Erziehungsberechtigten – auch bei rechtzeitiger und formgerechter Entschuldigung – in einem weiteren Schritt über die Glaubwürdigkeit der Entschuldigung. Glaubwürdig sind Entschuldigungen, die einerseits nicht zu häufig vorkommen und/oder andererseits von Dritten (z. B. Arzt, Amt oder Behörde, Unternehmen (bei Praktika), ...) bestätigt werden. Entscheidet der Klassenlehrer nach Überprüfung, dass eine Entschuldigung nicht glaubwürdig ist, liegt eine unentschuldigte Fehlzeit vor.

Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten sieht das Schulgesetz verschiedene Möglichkeiten der Sanktionierung vor:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchulG

Unentschuldigtes Fehlen ist ein Fehlverhalten, auf das auch mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz stufenweise bis zum endgültigen Schulausschluss reagiert werden kann.

Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG

Gegen die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler kann parallel ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 92 SchulG eingeleitet werden. Die »Anzeige« erfolgt hier durch die Schule. Für die Durchführung des Verfahrens ist hingegen nicht die Schule, sondern die Bußgeldgestelle beim Ordnungsamt der Stadt Backnang zuständig, welche ein Bußgeld verhängt.

Daneben kann die obere Schulaufsichtsbehörde ein Zwangsgeld festsetzen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht, für den Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, nicht nachkommen (§ 86 Abs. 1 SchulG).

Notengebung und Zeugnis

- **Unentschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen muss mit der Note 6 bewertet werden (§ 8 (5) NVO).**
- **Fehlt ein Schüler entschuldigt bei einer Leistungskontrolle, entscheidet der Fachlehrer über die Notwendigkeit des Nachschreibens (§ 8 (4) NVO). Ein „Recht auf Nachschreiben“ hat der Schüler nicht.**

Des Weiteren kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters bei unentschuldigtem Fehlen, im Einzelfall nach einer Ermessensentscheidung

- **dieses bei der Verhaltensnote negativ berücksichtigen und/oder**
- **den Eintrag von Fehlzeiten unter den Zeugnisbemerkungen beschließen.**
Hierbei können auch die Fehlzeiten bei häufigem entschuldigtem Fehlen vermerkt werden.
(Bsp. Schüler x: 25 Fehltag, davon 8 unentschuldig)